



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
901/901/2013

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme – Österreichischer Städtebund

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per e-Mail an:

v@bka.gv.at

Wien, am 04. September 2013

**Ihre GZ.: BKA-600.153/0004-V/1/2013;
Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über
die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare
(Verwaltungsformularverordnung – VwFormV);
Einladung zur Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 7. August 2013, Zahl. GZ.: BKA-600.153/0004-V/1/2013 übermittelten Schreiben betreffend „*Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung über die bei der Handhabung der Verwaltungsverfahrensgesetze zu verwendenden Formulare (Verwaltungsformularverordnung – VwFormV); Einladung zur Stellungnahme*“ bedankt sich der Österreichische Städtebund für die Übersendung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.) Allgemeines und finanzielle Belastungen

Mehrkosten können insofern entstehen, als es möglich ist, dass bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ggstl. Verordnung noch nicht sämtliche alten Formulare durch die jeweilige (Kommunal-)Verwaltungen aufgebraucht sind.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Anpassung (Neuerlassung) der Verwaltungsformularverordnung, die bereits seit 13 Jahren in Geltung steht, an die ab 01.01.2014 geltende Rechtslage ist dem Grunde nach zu begrüßen.

Beispielsweise finden im Vollzugsbereich der Abteilung „Präsidium, Personal und Organisation/Abt. Rechtsmittelverfahren“ des Magistrates Linz (gelegentlich) die Formulare 11, 12.1, 12.2, 14 sowie G1 und G2 Verwendung, gegen deren inhaltliche Gestaltung **keine Einwände** erhoben werden.

- **Anfechtbarkeit von Ladungsbescheiden**

In diesem Zusammenhang sei allerdings auf die – nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungsformularverordnung stehende – ab 01.01.2014 virulent werdende Problematik der **Anfechtbarkeit von Ladungsbescheiden** (insbesondere solchen, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden) hingewiesen.

Nach bisheriger Rechtslage ist ein Ladungsbescheid mit keinem (ordentlichen) Rechtsmittel anfechtbar (§ 19 Abs. 4 AVG). Als letztinstanzlicher Bescheid kann er daher grundsätzlich unmittelbar mit Bescheidbeschwerde sowohl beim VfGH als auch beim VwGH bekämpft werden.

Wird ein Ladungsbescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen, ist zunächst gemäß Art 119a Abs. 5 B-VG Vorstellung an die Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben, es sei denn, diese wäre (was nur bei Statutarstädten zulässig ist) gesetzlich ausgeschlossen (vgl. etwa § 7 Abs. 6 OÖ. Bundes-Gemeindeaufsichtsg bzw. § 74 Abs. 1 Stadtrecht der Stadt Linz 1992).

Alle diese (außerordentlichen) Rechtsmittel haben **keine aufschiebende Wirkung**, sie hindern also die Durchsetzung des Ladungsbescheides nicht. Das Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 bewirkt, dass ab 01.01.2014 auch ein Ladungsbescheid (wie jeder andere Bescheid) mit Bescheidbeschwerde (Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG) an das Verwaltungsgericht angefochten werden kann. Dieses Beschwerderecht ist verfassungsrechtlich verankert und kann daher durch den einfachen Gesetzgeber nicht ausgeschlossen werden.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeinde, wo gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG ein zweigliedriger administrativer Instanzenzug normiert ist, kommt noch dazu, dass ein in erster Instanz erlassener Ladungsbescheid – im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage – vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes noch mit dem Rechtsmittel der Berufung bekämpft werden kann, zumal der Verfahrensgesetzgeber von der in Art. Art. 118 Abs. 4 B-VG eingeräumten Ermächtigung, den Instanzenzug bei Ladungsbescheiden auszuschließen **nicht** Gebrauch gemacht hat.

§ 63 Abs. 1 AVG in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung des BGBl. I Nr. 33/2013 sieht zwar vor, dass in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gegen die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme und gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung (analog zur bisherigen Rechtslage) eine Berufung nicht zulässig ist; auf den **Ausschluss des Instanzenzuges bei Ladungsbescheiden** dürfte der Verfahrensgesetzgeber jedoch offensichtlich **vergessen** haben.

Dies hat zur Folge, **dass ab 01.01.2014 ein im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassener Ladungsbescheid zunächst mit Berufung und in weiterer Folge mit Bescheidbeschwerde bekämpft werden kann, wobei allen diesen Rechtsmitteln aufschiebende Wirkung zukommt.**

Es liegt auf der Hand, dass durch das bloße Einbringen von mit aufschiebender Wirkung ausgestatteten Rechtsmitteln (unabhängig von ihren Erfolgsaussichten) die Durchsetzung eines zeitpunktbezogenen Ladungsbescheides ohne großen Aufwand ausgehebelt werden kann und somit die zwangsweise Vorführung von im Verfahren notwendigen Zeugen, Beteiligten usw. scheitert.

Der Österreichische Städtebund appelliert daher an den Bundesgesetzgeber, die §§ 63 und 64 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, sowie § 13 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013, dahingehend abzuändern, dass sie wie folgt zu lauten haben (Änderungen hervorgehoben):

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz:

§ 63. (1) Der Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und das Recht zur Erhebung der Berufung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften. **Gegen einen Ladungsbescheid**, die Bewilligung oder die Verfügung der Wiederaufnahme und gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist eine Berufung nicht zulässig.

...

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 Z 1 B-VG haben keine aufschiebende Wirkung. **Das gleiche gilt für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG soweit sie gegen einen Ladungsbescheid (§ 19 AVG) gerichtet sind.** Die Behörde hat jedoch auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien mit der sofortigen Verbindlichkeit der Weisung oder mit dem Andauern des Verhaltens der Behörde für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und wir bedanken uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär